

Geschäftsordnung für die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Bamberg

§ 1 - Allgemeines

1. Zur Teilnahme an der Vollversammlung des Diözesanrates mit Sitz und Stimme sind alle Mitglieder der Vollversammlung berechtigt.
2. Die Mitglieder des Diözesanrates erhalten nach ihrer Wahl von der Geschäftsstelle je einen Abdruck des Dekrets über das Apostolat der Laien (Apostolicam. actuositatem), der Satzung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Bamberg und dieser Geschäftsordnung.
3. a) Die Vollversammlungen des Diözesanrates sind in der Regel öffentlich.
b) Nichtöffentliche Sitzungen oder Tagesordnungspunkte sind vom Hauptausschuss oder von der Vollversammlung zu beschließen.

§ 2 - Einberufung

1. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Verlangt ein Viertel des Diözesanrates schriftlich die Einberufung einer Vollversammlung, so ist diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Für die Einberufung gilt Abs. 1.

§ 3 - Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Hauptausschuss des Diözesanrates beschlossen.
2. Anträge zur Tagesordnung, die nicht bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vollversammlung bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates eingegangen sind, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies zu Beginn der Vollversammlung beschließt.

§ 4 - Anträge

1. Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied des Diözesanrates gestellt werden.
2. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates einzureichen und vom Vorstand den Mitgliedern zuzustellen.
3. Zusatz- oder Änderungsanträge sind zulässig. Sie sind schriftlich zu stellen. In der Vollversammlung kann der Vorsitzende solche auch mündlich zulassen.
4. Anträge und Entschlüsse, die während der Vollversammlung eingebracht werden, bedürfen zur Behandlung der Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

§ 5 - Leitung der Vollversammlung

1. Der Vorsitzende leitet die Vollversammlung. Er kann die Leitung einem Stellvertreter übertragen.
2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss binnen vier Wochen erneut eine Vollversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist bei der erneuten Ladung zur Vollversammlung hinzuweisen.

§ 6 - Wortmeldungen

1. Die Wortmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
2. Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen.

3. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen gehen denen zur Sache vor.

Geschäftsordnungsanträge und Anträge auf Schluss der Debatte gelangen zur Abstimmung, wenn ein Redner dafür und einer dagegen sprechen konnte.

4. Der Erzbischof, die Vorstandsmitglieder, der jeweilige Berichterstatter oder Antragsteller haben auf ihr Verlangen außer der Reihenfolge das Wort.

5. Der jeweilige Leiter der Versammlung darf im Einvernehmen mit der Mehrheit der Vollversammlung die Redezelt befristen oder einem Redner das Wort entziehen, wenn er nicht zur anstehenden Sache spricht.

§ 7 - Abstimmungen

1. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied schriftliche Abstimmung, so ist dem stattzugeben. Die Mehrheit der Vollversammlung kann eine namentliche Abstimmung verlangen.

2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Statut oder diese Geschäftsordnung es nicht anders bestimmen.

Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Bei mehreren Anträgen über den gleichen Sachverhalt ist über den jeweils weiter gehenden Antrag vorrangig abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Vollversammlung über die Vorrangigkeit der vorliegenden Anträge.

§ 8 - Wahlen

1. Wahlvorschläge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Diözesanrates einzureichen. Jedes Mitglied der Vollversammlung kann solche Wahlvorschläge machen. In der Vollversammlung kann der Vorstand mündliche Wahlvorschläge zulassen.

Von den Kandidaten muss eine Einverständniserklärung vorliegen. Diese kann mündlich erfolgen. Bei Nichtanwesenheit ist sie schriftlich vorzulegen.

2. Zur Durchführung der Wahlen wird durch Zuruf ein Wahlausschuss von drei Personen gebildet. Personen, die sich zur Wahl stellen, können dem Wahlausschuss nicht angehören.

3. Die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf einer Liste aufgeführt, die jedem Wahlberechtigten ausgehändigt wird.

Die Wahl erfolgt mit einem Wahlzettel. Nach Durchführung der Wahl erstellt der Wahlausschuss ein Protokoll, in dem das Ergebnis festgestellt und das von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

Nach dieser Feststellung vernichtet der Wahlausschuss die Stimmzettel.

4. Die Wahlen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden geheim durchgeführt. Jedes zu wählende Vorstandsmitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Weitere Wahlen können offen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

5. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

6. Im ersten Wahlgang muss der Kandidat die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Geschieht dies nicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Auch im zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. In einem notwendigen dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang findet eine erneute Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit muss die Wahl innerhalb einer Frist von drei Wochen neu ausgeschrieben werden.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist innerhalb von drei Wochen ein neuer Wahltermin anzusetzen. Wo Ersatzleute gewählt sind, rücken diese für die Dauer der Wahlperiode nach.

§ 9 - Protokollführung

1. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind der wesentliche Ablauf und Ergebnisse der Versammlung aufzunehmen; die in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Alle Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist entweder im Mitteilungsblatt "Die Katholische Aktion" zu veröffentlichen oder den Mitgliedern der Vollversammlung durch Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben.
3. Gegen das Protokoll, oder gegen einzelne Teile desselben kann von jedem Teilnehmer innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, spätestens jedoch bis zur nächsten Sitzung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vollversammlung.

§ 10 - Inkrafttretung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung in Kraft. Sie bleibt solange in Kraft, bis sie durch eine Vollversammlung abgeändert, ergänzt oder neu gefasst wird.